

Sonderregelungen

Gewässerordnung

Das Umsetzen gefangener Fische aus Vereinsgewässern in Privatgewässer ist **nicht** gestattet. Den Fischereiaufsehern und den Vorstandsmitgliedern sind die Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Es wird gebeten, die Fischereiaufseher in jeglicher Weise zu unterstützen.

Kameradschaftliches Verhalten am Gewässer sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

An Sohlgleiten ist das Angeln 50m vor und 50 m nach Ende der Sohlgleite auf beiden Seiten der Hunte **strengstens verboten**. (Beschilderung vor Ort)

Größte Vorsicht beim Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen!

Uferbeschädigungen sind zu vermeiden.

Angelplätze sind beim Verlassen peinlichst zu säubern.

Weidetore sofort nach dem Passieren wieder schließen.

Mit dem PKW dürfen nur die Zufahrtswege befahren werden.

Am Teich Walsen sind die Fahrzeuge vor dem Zaun am Seitenrand abzustellen. (Ausnahme nur bei Vereinsveranstaltungen)

Während eines Gemeinschaftsangelns ist der jeweilige, gekennzeichnete, Gewässerabschnitt zum privaten Angeln gesperrt. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtig geahndet. Im Wiederholungsfall droht Ausschluss aus dem Verein.

Für alle Gewässer gilt

Jugendliche unter 14 Jahren ist die Fischereiausübung nur zu Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung unter Aufsicht einer geeigneten Person erlaubt (§15 Nds.FischG)

Bitte beachten: Auszug aus der Nieders. Binnenfischereiordnung

§2 – Artenschutz

(1) Es ist verboten, Fische folgender Arten zu fangen:

Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flußneunauge, Groppe (Koppe), Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Nase, Rapfen, Schlammpeizger, Steinbeißer, Stör.

(2) Lachse, Meerforellen, Nase, Rapfen und Störe dürfen in Gewässern, in die sie als Besatz eingebracht worden sind, gefangen werden.

§3 – Mindestmaße

Aal 35cm*, Äsche 30cm, Bachforelle 25cm, Barbe 35cm, Hecht 40cm*, Lachs 50cm, Meerforelle 40cm, Nase 25cm, Quappe 35cm, Rapfen 40cm, Stör 100cm, Regenbogenforelle 25cm, Wels 50cm*, Zander 35cm*, Flusskrebse 11cm

***siehe Vereinsmaße**

§5

Es ist verboten, Fische oder Krebse der in §2 Abs. 1 oder §3 Abs. 1 aufgeführten Arten als Köder zu benutzen.

Zugelassene Fanggeräte

3 Handangeln (mit je einem Haken einschließlich 2 Raubfischruten) **oder** 1 Spinnangel

Keine Angel ohne Aufsicht

Zugelassene Wasserfahrzeuge

Großes Meer: Ruderboote

Vereinsgewässer

Aue:

Aue von der Brücke Donstorf Clausinig bis zum Einfluss in die Hunte; ausgenommen ist die Strecke Düste – Eydelstedter Holz.

Großes Meer:

Sonderregelung:

Angelzeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Köderfische dürfen **nicht** mitgebracht werden, **Anfüttern verboten!**

Hunte:

Hunte von der Eisenbahnbrücke Cornau abwärts bis zur Grenze Goldenstedt (linkes Ufer Schild ca. 1km vor Stau Markonah) bzw. Grenze Twistringen (rechtes Ufer Schild ca. 1km hinter Stau Markonah) – ausgenommen ist das Schongebiet Barnstorf zwischen der Eisenbahnbrücke Barnstorf bis Straßenbrücke B51 in Barnstorf.

Teichgelände Walsen

Sonderregelung:

Anfüttern ist verboten!

Köderfische dürfen **nicht** mitgebracht werden.

Mindestmaße (in Teichen / Fließgewässern)

Fisch	Maß	Fisch	Maß
Aal	40 cm	Quappe	35 cm
Barsch	15 cm	Schleie	25 cm
Hecht	50 cm	Weißfisch	ohne Maß
Karpfen	35 cm	Zander	45 cm
Wels	ohne Maß		

Für alle nicht aufgeführten Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße!

Schonzeiten

Hecht vom 01.02. bis einschließlich 15.05.

Zander vom 01.02. bis einschließlich 15.05.

Während der Schonzeit ist das Angeln mit Kunstköder oder Köderfisch verboten!

Notfallplan bei Fischsterben / Gewässerverunreinigung

Nächste Polizeidienststelle oder

Untere Wasserbehörde DH Tel.: 05441/9760-0 oder

1. Vorsitzender oder Gewässerwart des FV Barnstorf.

Auszug Nds. Naturschutzgesetz

§27 – Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile

In der freien Landschaft sind außerhalb von genehmigten Campingplätzen das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie der Aufenthalt in Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen nicht gestattet.

§35 – Brandschutz

- Schutz vor Brandgefahren

In Wald, Moor und Heide sowie in gefährlicher Nähe davon ist es verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober Feuer anzuzünden oder zu rauchen.

Das Grillen ist nur auf Grillplätzen gestattet, die die waldbesitzende oder sonstige grundbesitzende Person angelegt hat.

Offenes Feuer an unseren Gewässern ist ganzjährig verboten!